

(Berichterstatter Abgeordneter Rihsche [Dresden].)

(A) aus dem vorhergehenden Satze übernommen worden, und sie sind hier wirklich nicht am Platz. Es wird, was beabsichtigt ist, auch erreicht, wenn diese Worte herausgenommen werden. Deshalb hat sich die Gesetzgebungsdeputation im Vereinigungsverfahren dem Beschlusse der Ersten Kammer angeschlossen, die Worte „oder gesetzlichen Feiertag“ herauszustreichen.

Der folgende Punkt betrifft den Abs. 6 von § 1. Danach sollten nach dem Dekret nach wie vor die am Orte wohnenden Abgeordneten die Hälfte der Aufwandsentschädigung erhalten. Die Zweite Kammer hat diesen Passus weggestrichen und hat damit dem Willen Ausdruck gegeben, daß für alle Kammermitglieder die gleichen Diäten gezahlt werden sollen. Die Erste Kammer hatte sich dem nicht angeschlossen, sondern nach wie vor auf dem Standpunkte beharrt, daß für die Mitglieder, die am Orte der Landtagstagung wohnen, die halben Diäten gezahlt werden, und hatte außerdem die Hälfte der Diäten ausgedehnt auf diejenigen Landtagsmitglieder, die in Orten wohnen, die mit der Straßenbahn oder der Vorortsbahn zu erreichen sind. Die Erste Kammer hat im Vereinigungsverfahren diesen ganzen Passus 6 fallen gelassen, und es ist auf diese Weise der Grundsatz anerkannt worden, daß für alle Mitglieder des Landtages ohne jeden Unterschied, wo sie wohnen mögen, die gleichen Diäten zu zahlen seien. Doch soll für diese die Ausnahme, die seither für die am Orte wohnenden Mitglieder bestand, noch für diese Tagung des Landtages aufrechterhalten werden, und zwar dadurch, daß dem Abs. 1 des § 12 des Gesetzes folgende Bestimmung angefügt wird:

„Mitglieder, die am Orte des Landtages wesentlich wohnen, treten in die unverkürzten Bezüge dieses Gesetzes erst ein vom 1. Juli 1918 ab“.

Also bei Tagungen, die nach dem 1. Juli 1918 etwa stattfinden würden, würden auch den in Dresden wohnenden Abgeordneten die vollen Diäten gezahlt werden, während sie für die jetzige Tagung nach wie vor nur die Hälfte erhalten. Dies ist also die Vereinbarung, die in diesem Punkte gefaßt worden ist.

Ebenso günstig war das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens bei § 10 des Gesetzes, der die Fahrkarten betrifft. Die Erste Kammer hatte hier auch die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen, wonach die Fahrkarten nach wie vor nur Geltung haben sollen für die Tagungsperiode, während der Beschluß der Zweiten Kammer dahin ging, die Geltung der Fahrkarten für die ganze Wahlperiode herbeizuführen, so wie es jetzt auch für den Reichstag vorgesehen ist. Die Erste Kammer ist hier in vollem Umfange dem Beschlusse der Zweiten Kammer beigetreten. Nachdem dies im Vereinigungs-

verfahren erklärt war, hat ein Vertreter der Regierung (C) das Wort genommen, um mitzuteilen, daß die Regierung, wenn auch mit schwerem Herzen, zu den Ergebnissen des Vereinigungsverfahrens ihre Zustimmung geben würde. Es ist durch diese Erklärung, obwohl die Beschlüsse im Vereinigungsverfahren wesentlich von der Regierungsvorlage abweichen, doch das Zustandekommen des Gesetzes gesichert.

Soweit nun die seitherigen Wünsche beider Kammern sonst noch bei Dekret Nr. 26 voneinander abweichen, betreffen sie nur die äußere Fassung, die davon abhängig ist, ob Abs. 6 von § 1 aufrechterhalten oder gestrichen wird. Da letzteres geschehen ist, bleiben nun auch in allen übrigen Differenzpunkten formeller Art als selbstverständliche Folgeerscheinungen der erwähnten Vereinbarung vorbehaltlich redaktioneller Änderungen durch die Regierung die seitherigen Beschlüsse der Zweiten Kammer bestehen.

Ich bitte Sie nun, folgendem Beschlusse Ihre Zustimmung zu geben:

Die Kammer wolle beschließen:

1. in Abs. 5 des § 1 der von der Zweiten Kammer beschlossenen neuen Fassung die Worte „oder gesetzlicher Feiertag“ zu streichen und zwischen den Worten „Sonnabend, Sonntag“ unter Wegfall des Kommas das Wort „und“ einzufügen; (D)
2. dem künftigen 1. Abs. des § 12 folgende Bestimmung einzufügen:

Mitglieder, die am Orte des Landtages wesentlich wohnen, treten in die unverkürzten Bezüge dieses Gesetzes erst ein vom 1. Juli 1918 an.

Ich bitte Sie, diesen Antrag zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Ich bitte mir den Antrag aus.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer diesem Antrage, der eben verlesen worden ist, beitreten und damit dem Vereinigungsbeschluß?

Einstimmig.

Wir kommen nun zu Punkt k: über das Königliche Dekret Nr. 15, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Wohlfahrtspflege.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Mehnert: Das Vereinigungsverfahren hat zu einer vollen Übereinstimmung geführt, indem die den Gegenstand der